

Allergnädigst privilegiertes
Leipziger Tageblatt.

N^o. 154. Mittwoch, den 1. December 1830.

Mittheilungen

über die Plenarsitzungen der Communal-Representantenschaft zu Leipzig.

Vierte, fünfte und sechste Plenarsitzung am 20., 23. und 24. Novbr. 1830.

Nach Anzeige vom Eingang mehrerer Schreiben, deren eines eine Beschwerde über das Benehmen eines Unter-Beamten enthielt, wurde beschlossen, letzteres an E. E. Hochw. Stadtmagistrat zur Untersuchung des Angezeigten abzugeben.

Demnächst wurde ein Vortrag über die Communalbewaffnung gehalten, dessen Gegenstand jedoch durch die seitdem erfolgten höchsten Anordnungen größtentheils sich erledigt hat, wie denn auch in eben dieser Hinsicht die Arbeiten der Deputation zur Communalbewaffnung für beendet anzusehen sind.

Hierauf nahm Herr Hänel im Namen der Deputation zur Reorganisation der Sicherheitspolizei das Wort. Er stellte die Frage auf:

Ob sich die Deputation mit der Frage über Trennung der Polizei von der Criminalgewalt, und der Wohlfahrtspolizei von der Sicherheitspolizei beschäftigen sollte?

Der Herr Vorsteher bemerkte, daß diese Frage allerdings zu ihrem Ressort gehöre, und seine

Beschäftigung damit sehr nützlich erscheine, daß jedoch vor Feststellung des künftigen Stadtregiments sich selbige kaum werde befriedigend beantworten lassen; weit bringender aber sey es, Mittel ausfindig zu machen, wodurch die Wirksamkeit der gegenwärtig bestehenden Polizei gekräftigt werde.

Der Herr Redner trug an:

auf Androhung von Strafen gegen diejenigen Personen, welche die Autorität der Polizei und die Wirksamkeit der Communalgarden zu verletzen und zu behindern (was dem Benehmen nach kürzlich geschehen seyn soll) sich fernerhin erlauben würden, und es ward hierauf beschlossen, die wohlbl. Sicherheits-Deputation zu ersuchen, eine geeignete Bekanntmachung baldigst zu erlassen.

Hierauf erhielt Herr Baumann im Namen der Deputation zu den Bitten und Beschwerden das Wort.

Es wurden mehrere Gesuche um Wiederanstellung und resp. Pensionirung vorgetragen.

Nachdem man über den Rechtspunkt sich dahin vereinigt hatte, daß die Entlassung eines wirklichen Staatsbeamten ohne genügende Ursache und ohne Urtheil und Recht unzulässig sey und ein Eingerecht des Verletzten begründe: so ward beschlossen, vor einem Entschlus über die